

# Informationen zum BAföG



## Förderung durch zinsloses Staatsdarlehen nach - § 17 Abs. 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) -

### Welche Förderungsarten gibt es und in welchen Fällen gelten sie?

#### Zuschuss / Darlehen (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG)

Ausbildungsförderung wird für eine erste Ausbildung grundsätzlich jeweils zur Hälfte als Zuschuss und zur Hälfte als zinsloses Darlehen gewährt, solange Sie sich innerhalb der Förderungshöchstdauer (Regelstudienzeit) befinden und Sie bisher weder eine Ausbildung abgebrochen noch die Fachrichtung gewechselt haben.

#### Zuschuss (§ 17 Abs. 2 Satz 2)

Ausschließlich als Zuschuss wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn über die Förderungshöchstdauer hinaus wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren ein Förderungsanspruch gemäß § 15 Abs. 3 BAföG besteht. Der Kinderbetreuungszuschlag gemäß § 14 b BAföG sowie Studiengebühren im Rahmen eines Auslandsstudiums werden ebenfalls als Zuschuss gewährt.

#### Zinsloses Staatsdarlehen (§ 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG)

##### • Mehrfache Ausbildungsabbrüche oder Fachrichtungswechsel

Ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss!) wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn nach mehrmaligen Abbrüchen von Ausbildungen oder mehrfachen Fachrichtungswechseln ein wichtiger Grund hierfür gemäß § 7 Abs. 3 BAföG anerkannt und die andere (neue) Ausbildung gefördert werden kann, und zwar für die Zeit, die sich die Ausbildung hierdurch bedingt verlängert. Liegt ein unabweisbarer Grund für den Abbruch der Ausbildung bzw. Wechsel der Fachrichtung vor, bleibt es bei der Förderungsart Zuschuss / Darlehen.

##### • Hilfe zum Studienabschluss

Wenn keine Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG für die Verlängerung der Förderungshöchstdauer vorliegen (siehe Infoblatt „Überschreiten der Förderungshöchstdauer“), gibt es die Möglichkeit der Hilfe zum Studienabschluss. Hierbei erhalten Sie BAföG ebenfalls ausschließlich als zinsloses Staatsdarlehen (kein Zuschuss!). Voraussetzung ist, dass Sie spätestens innerhalb von vier Fachsemestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden sind und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass Sie Ihr Studium innerhalb von 12 Monaten voraussichtlich abschließen können. Hierfür müssen Sie, neben einem regulären Weiterförderungsantrag mit den üblichen Formularen eine Zulassungs- und Prognosebescheinigung von Ihrer Hochschule vorlegen. Alle Formulare dafür erhalten Sie bei uns.

**Bitte wenden!**

## Wie wird das unverzinsliche Staatsdarlehen zurückgezahlt?

Für die Rückzahlung gelten die zinslosen Staatsdarlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss / Darlehen) und § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) jeweils als gesonderte Darlehen. Das bedeutet, dass die Darlehen nicht zusammengerechnet werden und die Höchstgrenze von 77 Monatsraten à 130 € (10.010 €) nur für die Normalförderung nach § 17 Abs. 2 Satz 1 (Zuschuss/Darlehen) gilt. Das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) muss komplett zurückgezahlt werden.

Die Rückzahlung erfolgt in der Regel fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer des zuerst geförderten Studienganges (zunächst für das Darlehen nach § 17 Abs. 2 Satz 1, dann für das komplette Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1). Ausnahme: Wurde lediglich das Darlehen nach § 17 Abs. 3 Satz 1 (Volldarlehen) bezogen, erfolgt die Rückzahlung bereits drei Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Eine vorzeitige Rückzahlung ist auf Antrag möglich. Ein Nachlass hierfür ist abhängig von der Höhe der Darlehensrestschuld. Die Darlehensrestschuld erlischt, wenn trotz Bemühungen keine Tilgung binnen 20 Jahren möglich war. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt in Köln zuständig, nicht das BAföG-Amt. Weitere Informationen zur Rückzahlung unter [www.bundesverwaltungsamt.de](http://www.bundesverwaltungsamt.de).

## Erhalten Mitglieder Ihres Haushalts andere Sozialleistungen?

Wichtig: Beziehen Mitglieder Ihres Haushalts weitere Sozialleistungen, insbesondere Kinderzuschlag (von der Familienkasse), Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld (vom Jobcenter) oder Sozialhilfe (vom Sozialamt), lassen Sie sich im *Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt* bzgl. der Hilfe zum Studienabschluss bzw. eines alternativen Studienkredites beraten, der für Sie vorteilhafter sein kann.

## Besteht ein Anspruch auf Wohngeld?

Sofern Ihnen BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde oder Sie dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch haben, können Sie einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen. Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende finden Sie auf den Wohngeld-Seiten der Stadt Hamburg: [www.hamburg.de/wohngeld](http://www.hamburg.de/wohngeld). Weitere Beratung hierzu erhalten Sie auch im *Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI*: [www.studierendenwerk-hamburg.de](http://www.studierendenwerk-hamburg.de) ~ Sozialberatung

**Wir haben diese Informationen sorgfältig für Sie zusammengestellt. Wenn Sie weitere Fragen haben, lassen Sie sich gerne im BAföG-Amt beraten.**

Ihr  
**STUDIARENDEWERK HAMBURG**  
Abteilung Studienfinanzierung